

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Orangerie Schloss Bothmer. Stand 13.04.2018

- I. Geltungsbereich
Diese Geschäftsbedingungen gelten für die zeitweise Überlassung von Tagungs-, Konferenz-, Bankett- und (sonstigen) Veranstaltungsflächen (laut Veranstaltungsvertrag) der Orangerie Schloss Bothmer zur Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art, wie Tagungen, Konferenzen, Seminaren, Familien- und sonstigen Feiern und anderer Veranstaltungen, alle damit verbundenen für den Kunden erbrachten weiteren Lieferungen und Leistungen, insbesondere die gastronomische Versorgung durch die Orangerie Schloss Bothmer. Abweichende Bestimmungen, insbesondere auch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von der Orangerie Schloss Bothmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- II. Vertragsabschluss
Der Veranstaltungsvertrag kommt jeweils durch schriftliche Auftragsbestätigung der Orangerie Schloss Bothmer nach Buchungsanfrage des Kunden zustande. Mit der Buchungsanfrage sind der Grund und der Zweck der Veranstaltung aufzugeben. Vertragspartner sind die Orangerie Schloss Bothmer und der Kunde. Hat ein Dritter die Buchung für den Kunden erteilt, haftet der Dritte der Orangerie Schloss Bothmer gegenüber als Besteller zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Schloss Bothmer eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt. Davon unabhängig ist jeder Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an, den Kunden weiterzuleiten. Die Orangerie behält sich das Recht vor, dass nach Ablauf von 2 Wochen ohne schriftliche Zusage des Kunden das getätigte Veranstaltungsangebot zurückgezogen werden kann. Die Orangerie Schloss Bothmer kann vom Kunden und/oder vom Dritten eine angemessene Vorauszahlung von mind. 50 % des voraussichtlichen Verzehrumsatzes, sowie eine Vorauszahlung einer Sicherheitsleistung wie einer Kautions, Miete, auch zur Absicherung vor eventuellen Schäden verlangen. Die Weitervermietung der zeitweise überlassenen Flächen und sonstigen Räumen und/oder Nutzung zu anderen als der in der Auftragsbestätigung genannten Zwecken, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Orangerie Schloss Bothmer und der Schlossverwaltung Schloss Bothmer.
- III. Leistungen, Preise, Zahlung
Die Orangerie Schloss Bothmer ist verpflichtet, die vom Kunden zugesagten Leistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitzuhalten und zu erbringen. Eine Änderung des Raumes oder der im Veranstaltungsvertrag versprochenen Flächen behält sich die Orangerie Schloss Bothmer grundsätzlich vor. Die Orangerie Schloss Bothmer verpflichtet sich, die Änderung in einem angemessenen Zeitraum mitzuteilen und die Qualität der im Vertrag geschlossenen Leistungen nicht zu beeinträchtigen und für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, die für die zugesagten und die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise der Orangerie Schloss Bothmer zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden oder vom Besteller veranlasste Leistungen und Auslagen der Orangerie Schloss Bothmer gegenüber Dritten. Darüber hinaus haften der Kunde und der Besteller für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern bestellter Leistungen, insbesondere Speisen und Getränke sowie sonstige von den Veranstaltungsteilnehmern veranlassten Kosten. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung sechs Monate, und erhöht sich der von der Orangerie Schloss Bothmer allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, jedoch höchstens um max. 5 % anheben. Die Preise können von der Orangerie Schloss Bothmer auch dann geändert werden, wenn im Falle des Veranstaltungsvertrages der Kunde nachträglich Änderungen der Größe und/oder Anzahl der gebuchten Flächen/Räume, der Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer, der Leistung der Orangerie Schloss Bothmer und/oder der Veranstaltungsdauer des Kunden wünscht und die Orangerie Schloss Bothmer zustimmt. Ist keine Veranstaltungsdauer vereinbart, kann die Orangerie Schloss Bothmer für Veranstaltungen die über 2.00 Uhr hinausgehen, zusätzliche Aufwendungen, insbesondere für Personal berechnen. Rechnungen der Orangerie Schloss Bothmer sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug von mind. 14. Tagen ist die Orangerie Schloss Bothmer berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 % über den Basiszinssatz zu berechnen. Im Geschäftsverkehr beträgt der Verzugszinssatz 8 % über dem Basiszinssatz. Der Orangerie Schloss Bothmer bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugsseintritt kann die Orangerie Schloss Bothmer eine Mahngebühr von 5,00 EUR erheben. Die Orangerie Schloss Bothmer ist berechtigt, die während der Veranstaltung des Kunden in der Orangerie Schloss Bothmer aufgelaufenen Forderungen durch Erteilung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und eine sofortige Zahlung zu verlangen. Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung der Orangerie Schloss Bothmer aufrechnen oder mindern.
- IV. Rücktritt des Kunden / Nichtinanspruchnahme der Leistungen der Orangerie Schloss Bothmer
Für die kostenfreie Ausübung des Rücktrittsrechtes wird ein Termin von 12 Wochen vor Vertragserfüllung mit dem Kunden festgelegt. Der Kunde kann bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche von der Orangerie Schloss Bothmer auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er es nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber der Orangerie Schloss Bothmer in Textform ausübt. Ist das Recht zum kostenfreien Rücktritt, nach vereinbartem Termin, bereits erloschen, sind die im Vertrag ausgewiesenen Flächen- und Raumkosten, sowie beim Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn die vertraglichen Leistungen nicht in Anspruch genommen werden. Waren die Flächen- und Raumkosten im Vertrag nicht ausdrücklich ausgewiesen, sondern anteilig in der Tagungspauschale enthalten, kann die Orangerie Schloss Bothmer bei einem Rücktritt den auf die Raumkosten entfallenden Anteil x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung stellen. Einnahmen aus etwaiger anderweitiger Vermietung der Flächen hat die Orangerie Schloss Bothmer anzurechnen. Die Staffelung der Berechnung des entgangenen Umsatzes ist wie folgt:
12 Wochen vor Vertragserfüllung kostenfreie Stornierung
8-12 Wochen vor Vertragserfüllung 20 %
4 - 8 Wochen vor Vertragserfüllung 50 %
Bei jedem späteren Rücktritt werden 80 % des entgangenen Umsatzes in Rechnung gestellt. Die Berechnungsgrundlage des Verzehrumsatzes ist wie folgt: Menüpreis zuzüglich Getränke x Teilnehmeranzahl. Wurde noch kein Preis für Speisen und Getränke festgelegt, wird das preiswerteste 3-Gang Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Getränke werden mit einem Drittel des Menüpreises berechnet. Wird eine gemäß Ziffer II vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen nicht binnen 12 Wochen vor Vertragserfüllung geleistet, so ist die Orangerie Schloss Bothmer vom Rücktritt des Vertrages berechtigt. Ferner ist die Orangerie Schloss Bothmer berechtigt aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, die im Folgenden aufgezählt werden:
- höhere Gewalt oder andere von der Orangerie Schloss Bothmer nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
- Flächen/Räume werden unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. bezüglich der Person des Kunden oder des Zwecks gebucht
- die Orangerie Schloss Bothmer hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Inanspruchnahme der Flächen/des Raumes den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Schlosses Bothmer in der Öffentlichkeit gefährden wird. Die Orangerie Schloss Bothmer hat den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechtes unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. In den vorgenannten Gründen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.
- V. Verpflichtungen / Haftungen des Kunden
Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsflächen, bzw. in der Orangerie Schloss Bothmer. Die Orangerie Schloss Bothmer übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz der Orangerie Schloss Bothmer. Die gesetzliche Haftung nach §§ 701 ff. BGB bleibt davon unberührt. Die Anbringung von Dekorationsmaterial oder ähnlichen, sowie die Nutzung der Flächen außerhalb der eigentlich angemieteten Flächen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der Orangerie Schloss Bothmer und der Schlossverwaltung des Schlosses Bothmer. Diese und sonstige von dem Kunden eingebrachten Gegenstände müssen den örtlichen feuerpolizeilichen und sonstigen Vorschriften entsprechen. Für eine Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. Der Kunde darf Speisen und Getränke grundsätzlich nicht mitbringen. In sonstigen Fällen bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung und es wird Servicegebühr (Korkgeld) berechnet. Der Kunde benötigt vor Veröffentlichung bei Einladungen oder Sonstiges, wo das Bild der Orangerie Schloss Bothmer vertreten ist, eine schriftliche Genehmigung und um einen Korrekturabzug vor Veröffentlichung. Der Kunde und der Besteller haften für jegliche Schäden am Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer, Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- VI. Haftung der Orangerie Schloss Bothmer / Verjährung
Für eingebrachte Sachen des Kunden (Kleidung, Schmuck), die aus einem Versehen durch einen Mitarbeiter der Orangerie Schloss Bothmer beschädigt werden haftet die Orangerie Schloss Bothmer, jedoch höchstens bis zu einem Wert von 500,00 EUR. Nachrichten, Post- und Warensendungen für die Kunden und/oder Teilnehmer der Veranstaltung werden von der Orangerie Schloss Bothmer mit großer Sorgfalt behandelt. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen. Zurückgebliebene Sachen des Kunden oder der Teilnehmer werden auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt. Die Orangerie Schloss Bothmer ist berechtigt, nach spätestens 3- monatiger Aufbewahrungsfrist, zurückgebliebene Sachen dem lokalen Fundbüro zu übergeben.
- VII. Schlussbestimmungen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen für den Veranstaltungsvertrag müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen des Kunden sind unwirksam. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der Orangerie Schloss Bothmer. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) für den Veranstaltungsvertrag oder der Vertragserfüllung nicht mehr wirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gerichtsstand ist die Landeshauptstadt Schwerin. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Es gelten maßgeblich die gesetzlichen Vorschriften und das Recht der Bundesrepublik Deutschland.